



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-VE/29/157-2012

BETREFF

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Leistungsangebotsdatenbank; Stellungnahme

Bezug: VSt-6571/91

DATUM

25.04.2012

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Vereinbarungsentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Gemäß Art 11 Abs 1 hat die Datenklärungsstelle "Anfragen und Anbringen zur Anwendung dieser Vereinbarung zu erledigen". Die Datenklärungsstelle wird vom Bundesminister für Finanzen eingerichtet. Die Erläuterungen zu der gleichlautenden Bestimmung des Art 21 des Vereinbarungsentwurfs vom Oktober 2011 führen dazu aus:

"Entstehen bei der Anwendung des Transparenzdatenbankgesetzes Fragen (zB ob eine Einrichtung als leistende Stelle im Sinn des Art 5 anzusehen ist oder ob eine bestimmte Leistung von der Meldepflicht umfasst ist), dann soll die Datenklärungsstelle diese Fragen beantworten. Dadurch soll eine einheitliche Rechtsanwendung erreicht werden."

Der im Art 11 Abs 1 enthaltenen ausschließlichen Zuständigkeit der Datenklärungsstelle zur Interpretation der Vereinbarung wird nicht zugestimmt. Auch dann, wenn die Klärung einer Frage durch die Datenklärungsstelle ihren Ausgangspunkt ausschließlich in einer bundesspezifischen Fragestellung hat, hat ihre Beantwortung Auswirkungen auf die anderen Vertragsparteien und nach deren Einbindung in das Gesamtgefüge auch auf die Gemeinden. Fragen der Interpretation der Vereinbarung sind daher von den Vertragsparteien gemeinsam zu lösen!

Die Befristung der Abfragebefugnis gemäß Art 15 Abs 4 mit 31. Dezember 2014 sollte entfallen.

Im Übrigen begegnet der Vereinbarungsentwurf keinen Einwänden.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Finanzen, Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC